



Obst- und Gemüse- kontrollen in Hessen



Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 51.2

Schanzenfeldstraße 8

35578 Wetzlar

Telefon: 0641 303-5150

Fax: +611327644502

E-Mail: silke.schiller@rpgi.hessen.de

E-Mail: pressestelle@rpgi.hessen.de



Internet: <http://www.rp-giessen.de>

www.facebook.com/rp.giessen



Merkblatt über Vermarktungsnormen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

Spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse

Die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse dürfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Abl. Nr. L 347 vom 20.12.2013) nur dann feilgehalten, verkauft, geliefert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den **speziellen Vermarktungsnormen** entsprechen. Der Besitzer der Erzeugnisse ist für die Einhaltung der Normen verantwortlich.

Alle normpflichtigen Obst- und Gemüsearten müssen Mindesteigenschaften erfüllen. Sie müssen u. a.

- ganz,
- sauber,
- von frischem Aussehen,
- gesund,
- ausreichend entwickelt und reif,
- frei von Schädlingen,
- frei von fremdem Geruch und Geschmack,
- frei von Schäden durch Schädlingen sein.

Klasseneinteilung bei speziellen Vermarktungsnormen:
Es gibt die Klassen Extra, I und II

Einteilung:

Art	Klasseneinteilung			Sortenangabe
Gemüsepaprika	I	II		
Salate	I	II		
Tomaten	Extra	I	II	
Apfel	Extra	I	II	alle Klassen
Birnen	Extra	I	II	alle Klassen
Erdbeeren	Extra	I	II	
Kiwi	Extra	I	II	
Pfirsiche u. Nektarinen	Extra	I	II	Extra + I
Tafeltrauben	Extra	I	II	alle Klassen
Zitrusfrüchte	Extra	I	II	

Kennzeichnung:

Bei den in der Tabelle genannten Erzeugnissen muss die Kennzeichnung zwingend folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Packers und/oder Absenders, Art des Erzeugnisses, Sorte oder Handelstyp, Güteklasse und Ursprungsland sowie die evtl. geforderte Größensortierung.



Korrekte Kennzeichnung bei Erdbeeren

Rechnungen und Lieferscheine:

Die Güteklasse und das Ursprungsland müssen in den Transportbegleitpapieren (Lieferschein, Rechnung, usw.) angegeben werden.



Qualitätskontrolle bei Erdbeeren

Für alle übrigen Obst- und Gemüseerzeugnisse gilt die allgemeine Vermarktungsnorm:

Dort ist geregelt, dass Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie in einwandfreien Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind (siehe auch Flyer „Allgemeine Vermarktungsnorm“).



Auch Pitahaya unterliegen der allg. Vermarktungsnorm
(die abgebildeten Früchte sind nicht frisch)

Der allgemeinen Vermarktungsnorm unterliegen nicht:

- Wildpilze
- Kapern
- Bittere Mandeln
- Alle Schalenfrüchte (Nüsse und Nusskerne ohne Schale) außer Wal-, Haselnüssen und Mandeln
- Safran
- Getrocknete Mehlbananen
- Getrocknete Zitrusfrüchte.

Bei Erzeugnissen, die keiner speziellen Vermarktungsnorm unterliegen, können die Normen der „Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen“ (UN/ECE-Normen) einschließlich der entsprechenden Klassenkennzeichnung freiwillig angewandt werden.

Wirsing: Befall mit Schädlingen
(Weiße Fliege)



UN/ECE-Normen sind internationale Empfehlungen. Ihre Einhaltung wird durch die amtliche Konformitätskontrolle überwacht. Mit der Kennzeichnung einer UN/ECE-Norm und Ihrer Einhaltung kann der Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Vermarktungsnorm nach EG-Recht erbracht werden.

Liste der UNECE-Normen für frisches Obst und Gemüse	
Ananas	Knoblauch
Annonen	Kopfkohl
Äpfel*	Kulturchampignons
Aprikosen	Mangos
Artischocken	Möhren
Auberginen	Pfifferlinge
Avocados	Pfirsiche und Nektarinen*
Beerenfrüchte	Pflaumen
Birnen*	Porree
Blattgemüse	Rhabarber
Blumenkohl	Rosenkohl
Bohnen	Salate*
Brokkoli	Schalotten
Chicorée	Spargel
Chinakohl	Kartoffeln**
Erbsen	Staudensellerie
Erdbeeren *	Steinpilze
Esskastanien	Tafeltrauben *
Fenchel	Tomaten*
FrISCHE Feigen	Trüffel
Gemüsepaprika*	Wassermelonen
Gurken	Wurzel- und Knollengemüse
Kirschen	Zitrusfrüchte *
Kirschen	Zucchini
Kiwis	Zwiebeln

* unterliegen den speziellen Vermarktungsnormen, diese sind einzuhalten

** die Kennzeichnung von Speisekartoffeln mit einer Klasse ist seit dem 01.07.2011 in Deutschland nicht mehr zulässig!

Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau

Bei Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau gilt zunächst die gleiche Kennzeichnungsverpflichtung wie bei konventionell erzeugter Ware. Zusätzlich muss die Code-Nummer der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Kontrollstelle angegeben werden: z. B. DE-ÖKO-001. Bei verpackten Waren muss die Kontrollstelle auf dem Etikett vermerkt sein, bei loser Ware müssen die Angaben auf dem Lieferschein bzw. auf der Rechnung erscheinen.

Bei normpflichtigem „Bio-Obst und -Gemüse“ könnte z. B. die Ursprungskennzeichnung wie folgt aussehen:

DE-ÖKO-xxx Nicht-EU-Landwirtschaft
Ursprung: Israel

DE-ÖKO-xxx EU-Landwirtschaft
Ursprung: Deutschland



Verderb bei Tomaten

Ausgenommen bzw. befreit von der Anwendung aller Vermarktungsnormen sind Erzeugnisse,

- die die Angabe „zur Verarbeitung bestimmt“ oder „zur Tierfütterung bestimmt“ tragen;
- die der Erzeuger für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers „ab Hof“ abgibt;
- die so geschnitten oder zerlegt wurden, dass sie „verzehrfertig“ oder „küchenfertig“ vorbereitet sind;
- die im Einzelhandel vermarktet werden und traditionellen Verbrauchsgewohnheiten einer Region entsprechen;
- die unsortiert innerhalb einer Region in Aufbereitungs-, Lager- und/oder Packstellen verbracht werden.